



UZH, IRM-Direktion, Winterthurerstrasse 190/52, CH-8057 Zürich

An alle Spitäler im Kanton Zürich

Michael THALI
Prof. Dr. med., Executive MBA HSG
Direktor
Telefon +41 44 635 56 11
Telefax +41 44 635 68 15
michael.thali@irm.uzh.ch
www.irm.uzh.ch

Zürich, 17.10.2018

Meldepflicht/ -recht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Folgendes festhalten:

Meldepflicht

Nach dem Zürcherischen Gesundheitsgesetz gemäss § 15 Abs. 3 GesG sind Sie ungeachtet Ihrer ärztlichen Schweigepflicht verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle, also solche zufolge Unfall, Delikt, Fehlbehandlung oder Suizid der Polizei unverzüglich zu melden.

Folglich ist auch, um zeitnahe Ermittlungen einzuleiten, die Polizei umgehend zu informieren, wenn unansprechbare Personen mit schweren Verletzungen eingeliefert werden, bei denen sich nach der ersten notfallmedizinischen Einschätzung ein höchstwahrscheinlich tödlicher Verlauf abzeichnet.

Melderecht

Sie sind gemäss § 15 Abs. 4 GesG ohne Bewilligung der Gesundheitsdirektion oder Einwilligung der berechtigten, verletzten Person auch befugt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

Zudem sind Sie auch berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft) Auskunft über vermisste Personen zu geben, ohne dass Sie damit die Schweigepflicht verletzen und sich strafbar machen.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit und Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Universität Zürich
Institut für Rechtsmedizin

Michael THALI
Prof. Dr. med., Executive MBA HSG
Direktor


Dr. med. Rosa Maria Martinez
Bereichsleiterin Klinische Rechtsmedizin
Fachärztin für Rechtsmedizin